

99050054000000

Wochenmarkt, Zulassung als Tageshändler beantragen

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000698/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050054000000
Leistungsbezeichnung I	Wochenmarkt, Zulassung als Tageshändler beantragen
Leistungsbezeichnung II	Wochenmarkt, Zulassung als Tageshändler beantragen
Typisierung	5 - Kommune: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 55a [Gewerbeordnung (GewO)](http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/index.html) – Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten • § 67 Gewerbeordnung (GewO) – Wochenmarkt • § 70 Gewerbeordnung (GewO) – Recht zur Teilnahme an einer Veranstaltung • § 70a Gewerbeordnung (GewO) – Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung • § 4 [Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)](https://revosax.sachsen.de/vorschrift/2754) – Satzungen • § 2 [Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG)](https://revosax.sachsen.de/vorschrift/4304.14)– Rechtsgrundlage für Kommunalabgaben • die jeweiligen Satzungen der Gemeinde
Teaser	<p>Üblicherweise gibt es auf Wochenmärkten neben Dauerstandplätzen auch Tagesstandplätze. Informieren Sie sich frühzeitig bei der betreffenden Gemeinde- oder Stadtverwaltung über die örtlichen Bestimmungen zur Zulassung als Tageshändler für den örtlichen Wochenmarkt.</p>
Volltext	<p>Üblicherweise gibt es auf Wochenmärkten neben Dauerstandplätzen auch Tagesstandplätze. Informieren Sie sich frühzeitig bei der betreffenden Gemeinde- oder Stadtverwaltung über die örtlichen Bestimmungen zur Zulassung als Tageshändler für den örtlichen Wochenmarkt.</p> <p>Ein Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der bestimmte Warenarten (vor allem Obst, Gemüse, Brot und Backwaren, Käse, Eier, Fleisch und Wurstwaren, Blumen) angeboten werden. Darüber hinaus kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, dass auch Waren des täglichen Bedarfs (unter anderem Töpfe, Bratpfannen, Besenstiele) feilgeboten werden dürfen.</p> <p>Alle Details zu Wochenmärkten – von Ort und</p>

Modul

Sachverhalt

Zeitpunkt über die Beantragung eines Standplatzes und die Marktgebühren bis zum Auf- und Abbau der Verkaufsstände – legen die Kommunen und Städte in ihren Satzungen fest. Ein Anspruch auf Zulassung als Tageshändlerin oder Tageshändler beziehungsweise auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Verkaufplatzes besteht nicht.

****Tipp:**** Wenn Sie sich für den Verkauf von Waren auf einem Wochenmarkt interessieren, informieren Sie sich frühzeitig bei der Gemeinde- oder Stadtverwaltung über die örtlichen Bestimmungen.

Einheitlicher Ansprechpartner

Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite.

• [Einheitlicher Ansprechpartner](<https://amt24.sachsen.de/zufi/cms/einheitlicher-ansprechpartner>)
Amt24-Informationen

Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen und Angaben werden häufig verlangt:

- Ausweisdokument
- Steuernummer (Kopie der amtlichen Mitteilung)
- bei Reisegewerbe:
 - Reisegewerbekarte
 - Umsatzsteuerheft beziehungsweise Befreiung von der Führung des Umsatzsteuerheftes
- bei stehendem Gewerbe:
 - Anmeldebescheinigung des Gewerbes (sogenannter Gewerbeschein)
 - gegebenenfalls Nachweis einer (Betriebs-)Haftpflichtversicherung
 - bei mitarbeitenden Angestellten am Marktstand zusätzlich:
 - Ausweisdokument
 - gegebenenfalls eine ausländerrechtliche

Modul

Sachverhalt

Arbeitsgenehmigung

- beim Handel mit Lebensmitteln:
 - Bescheinigung und Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz

Voraussetzungen

Wenn Sie ein Gewerbe betreiben, benötigen Sie in der Regel eine Reisegewerbekarte, um auf Wochenmärkten tätig zu sein.

Eine Reisegewerbekarte brauchen Sie nicht, wenn Sie:

- selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaues, der Geflügelzucht und Imkerei sowie der Jagd und Fischerei auf einem Markt verkaufen
- aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) kommen und Ihre Niederlassung nicht in Deutschland liegt.

Die Zulassung und Verteilung der Plätze durch die Behörde beziehungsweise durch die Marktleitung erfolgt nach verschiedenen Kriterien. Unter anderem muss die Vielfalt und Qualität des Marktangebots gesichert werden – oft gilt der Grundsatz: "Erzeuger vor Händler". Auch die Reihenfolge der Bewerbungen wird berücksichtigt.

****Hinweis:**** Die zuständige Stelle kann einer Händlerin oder einem Händler die Teilnahme untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie oder er nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

Kosten

in der Regel: EUR 2,50 bis EUR 15,00

Die Höhe der Marktgebühren wird von den Kommunen und Städten in der örtlichen Gebührensatzung festgelegt und ist je nach Gemeinde unterschiedlich. Zusätzlich können beispielsweise Kosten für die Stromversorgung Ihres Verkaufsstandes anfallen. Nähere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Stelle.

Modul

Sachverhalt

Verfahrensablauf

Erkundigen Sie sich nach den Antragsformalitäten direkt bei der zuständigen Stelle.

- Fragen Sie, ob ein schriftlicher Antrag erforderlich ist und ob dafür ein Vordruck zur Verfügung steht. Je nach Angebot der Behörde können Sie das Formular auch im Internet abrufen ("Formulare & Online-Dienste").
- Es kann auch sein, dass für die Tageszulassung zum Wochenmarkt einer Gemeinde eine mündliche Anfrage bei der Marktleitung am Markttag selbst ausreichend ist.
- Je nach Zeitpunkt der Beantragung erfahren Sie bereits im Voraus oder erst vor Ort am Markt, ob Sie eine Tageszulassung erhalten beziehungsweise welcher Verkaufsort Ihnen zugeteilt wird.

Auch wenn Sie die erforderlichen Unterlagen bereits bei der Behörde vorgelegt haben, sollten Sie und gegebenenfalls Ihre Angestellten diese Dokumente am Markttag dabei haben, um sich ausweisen zu können.

Bearbeitungsdauer

Frist

Tag des Marktes ****Hinweis:**** Die kommunalen Satzungen sehen in der Regel vor, dass ein Tagesstandplatz auch noch am Markttag selbst bei der Marktleitung beantragt werden kann. Beispielsweise kann ein Verkaufsort kurzfristig an eine Tageshändlerin oder einen Tageshändler vergeben werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber einer Dauerzulassung bis zum Beginn der Verkaufszeit nicht eintrifft.

weiterführende Informationen

Hinweise

Die Tageserlaubnis kann unter gewissen Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden (zum Beispiel Verkauf nur eines bestimmten Warenkreises). Die Tageszulassung ist an die Person gebunden, der sie erteilt wird. Sie ist nicht übertragbar.

Rechtsbehelf

Modul

Sachverhalt

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal
